

Name der entgegennehmenden Stelle Stadt Wittingen

Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte 03151040

GewA 2 Gewerbe-Ummeldung

nach § 14 GewO oder § 55c GewO

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gu	t lesbar ausfüllen sowie die	zutreffenden Kästchen a	nkreuzen.	
Angaben zum Betriebsinhaber	eigener Vordruck auszi Angaben zum gesetzlic	ufüllen. Bei juristischen chen Vertreter einzutra	Personen ist bei F gen (bei inländisch	sführenden Gesellschafter ein Feld Nr. 4 bis 11, 27 und 28 die ner AG wird auf diese Angaben nen auf Beiblättern zu machen.
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	Ort und Nummer des Ei Stiftungsverzeichnis	ntrages im Handels-, Geno	ossenschafts- oder Ve	reinsregister, ggf. Nummer im
Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen	Namen in Feld 1 abweicht (G	eschäftsbezeichnung; z.B.	Gaststätte zum grüne	en Baum, Friseur Haargenau)
Angaben zur Person				
4 Name	5 Vornamen			
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragu	ng in der Geburtsurkunde zu i	machen)		
männlich 🔲	weiblich	divers		ohne Angabe 🗌
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Geburtsdatu	m 9 Geburtsort und	-land	
10 Staatsangehörigkeit(en)	l	'		
deutsch 🔃 andere	-			
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Pos	tleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
Angaben zum Betrieb				
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur b Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischer				
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja 🔲	nein		nicht bekannt 🗌
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur b Name, Vornamen	ei inländischen Aktiengesells	chaften, Zweigniederlassur	ngen und unselbststär	ndigen Zweigstellen)
rame, vernamen				
·	ostleitzahl. Ort)			
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	ostleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	ostleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	ostleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	ostleitzahl, Ort)	Telefaxnummer		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po		Telefaxnummer E-Mail-Adresse		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po		Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po		Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse (Mobil-)Telefonnummer		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po		Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po		Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po 15 Betriebsstätte 16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglic unselbstständige Zweigstelle ist)		Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po 15 Betriebsstätte 16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglic unselbstständige Zweigstelle ist)		Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse (Mobil-)Telefonnummer		

Welche Tätigkeit wird nach der Anderung ausgeübt (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln; bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt				
18 Neu ausgeübte Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden				
19 Weiterhin ausgeübte Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden				
gg, s., gestationed				
20 Sonstige Gründe für die Ummeldung (z.B. Verlegung der Betriebs des Gewerbetreibenden, Nebenerwerb etc.)	stätte innerhalb der Gemeinde; freiwillige Angaben: Aufgabe einer Tätigkeit, Änderung des Namens			
des Geweibetiebenden, Nebeneiweib etc.)				
21 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit				
22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich	Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber			
Vollzeit	Teilzeit keine			
Die I Immeldung wird erstettet für	LJ			
Die Ummeldung wird erstattet für				
eine Hauptniederlassung eine Zwe	igniederlassung 🔲 eine unselbstständige Zweigstelle 🔲			
ein Reisegewerbe 🗌				
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tä oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel ber	ätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist			
25 Liegt eine Erlaubnis vor?	ja Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:			
110211	J			
26 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung nein	ja Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:			
Liegt eine Handwerkskarte vor?				
27 Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nein benötigen nein	ja 🔲 Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:			
Liegt ein Aufenthaltstitel vor?				
28 Enthält der Aufenthaltstitel eine die	Angabe der Auflage und/oder Beschränkung:			
Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder nein	ja			
Beschränkung?				
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum	n Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder			
	endig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe			
	iese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer			
Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.				
29 Datum				
25 Batain				
30 Unterschrift	Antragsteller			
1				

Unterrichtung und Hinweise

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes

Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. (§ 14 Abs. 3 GewO)
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.